

Juristisches Repetitorium hemmer

Der nächste Kurs startet im
September 2026!

Präsenz Repetitorium für
Sachsen-Anhalt:

www.repetitorium-hemmer.de

ELSA-Crashkurs

-

Große Übung: Polizeirecht

Gerichtliche Überprüfung
polizeilicher Maßnahmen
Aufbau der
Ermächtigungsgrundlagen

Teil 1
Ca. 1,5 Stunden

Pause

Tatbestand und Rechtsfolge
polizeilicher Maßnahmen
sowie Vollstreckungsrecht

Teil 2
Ca. 1,5 Stunden



Gerichtliche Überprüfung polizeilicher Maßnahmen



Eröffnung Verwaltungsrechtsweg

Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs und Zuständigkeit

Keine aufdrängende Sonderzuweisung.

§ 40 I VwGO:

Öffentlich-rechtliche Streitigkeit



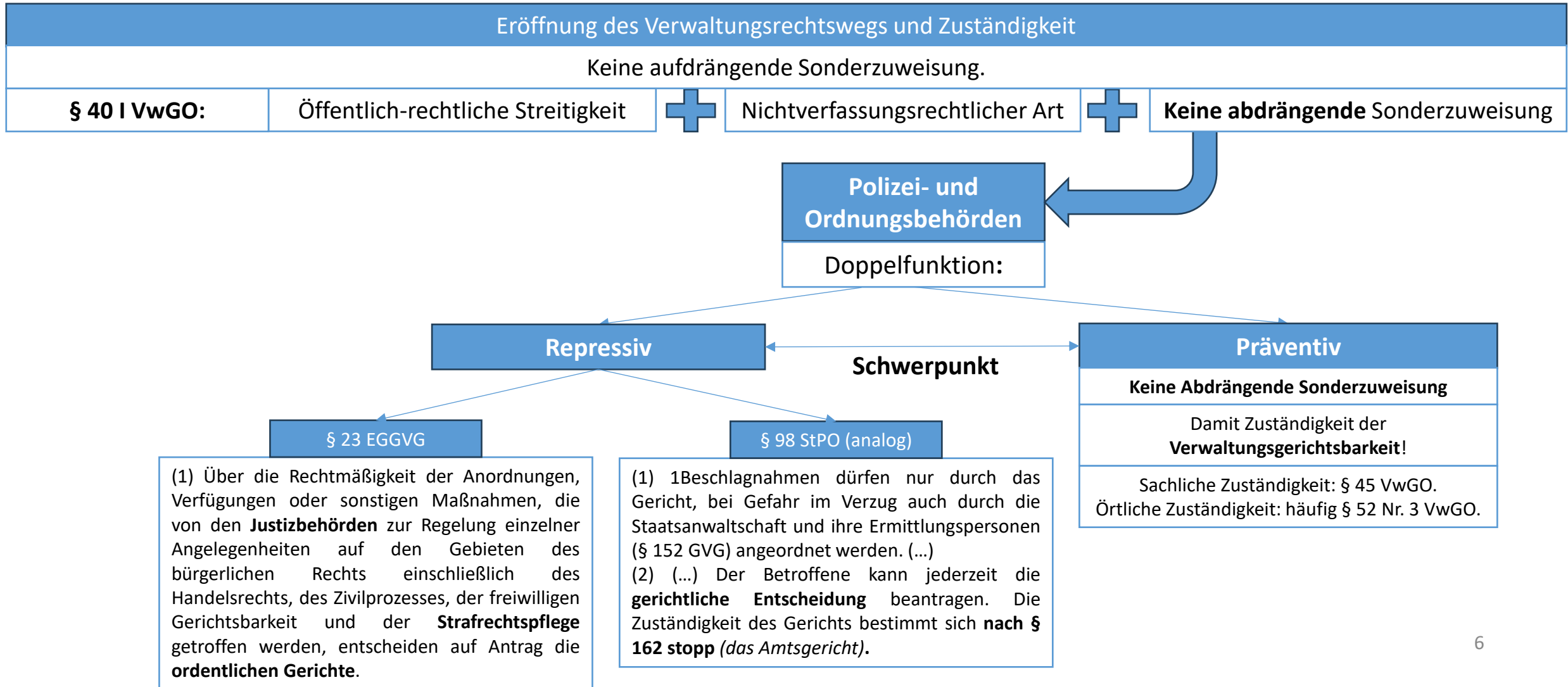
Abgrenzung zum Privatrecht!

Subordinationstheorie:



Öffentliches Recht liegt vor, wenn zwischen den Beteiligten ein **Über-/ Unterordnungsverhältnis** besteht (Subordination).







Zulässigkeit Klage

Maßnahme der Gefahrenabwehr

Statthafte Klageart

Verwaltungsakt

§ 35 S. 1 VwVfG Regelung?

Realakt

Nach überwiegender Auffassung in der **Rechtsprechung** enthalten polizeiliche Standardmaßnahmen eine Regelung i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG und sind als Verwaltungsakte einzuordnen. Dies gilt zunächst, wenn eine Anordnung in Form von Ge- oder Verboten gegenüber dem Betroffenen ausgesprochen werden kann (Typische Anordnungen: Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Meldeauflage). Auch bei Maßnahmen, welche zunächst eine Handlungsbefugnis enthalten, wie Sicherstellung, Durchsuchung, oder Ingewahrsamnahme, nimmt die Rechtsprechung eine regelnde Komponente an: Neben der tatsächlichen Handlungsbefugnis enthalten sie regelmäßig eine verbindliche **Duldungsanordnung** und besitzen damit eine „Doppelnatur“ aus Verwaltungsakt und Realakt. Für den Rechtsschutz maßgeblich ist jedoch die Regelung. Realakte können keine Grundlage für eine Vollstreckung bilden; nur die Annahme eines Verwaltungsakts ermöglicht eine **zwangsweise Durchsetzung über das Verwaltungsvollstreckungsrecht!**

Teile der **Literatur** sehen viele Standardmaßnahmen dagegen als Realakte an, da das **tatsächliche Handeln im Vordergrund** stehe und eine eigenständige Regelung fehle. Diese Ansicht überzeugt nicht, weil sie die für die Vollstreckung notwendige Regelungskomponente ausblendet und systemwidrige Ergebnisse erzeugt. Insbesondere kann aus rechtsstaatlichen Gründen ein Rückgriff auf bloße Befugnisnormen des Polizeirechts als Grundlage der Vollstreckung nicht genügen; eine zwangsweise Durchsetzung setzt vielmehr eine vollstreckbare Grundverfügung in Form eines Verwaltungsakts voraus.



Standardmaßnahmen

Informationsbeschaffung

Befragung, 14 SOG LSA

Vorladung, § 35 SOG LSA

Identitätsfeststellung, § 20 SOG LSA

Erkennungsdienstliche Maßnahmen, § 21 SOG LSA

Maßnahmen zur Datenerhebung

§§ 13a bis 33 SOG LSA

Ortsbezogene Maßnahmen

Meldeauflage, § 35a SOG LSA

Wohnungsverweis, Aufenthalts- und Kontaktverbot in Fällen häuslicher Gewalt, § 35a Ia SOG LSA

Platzverweis, § 36 SOG LSA

Aufenthaltsanordnung und Kontaktverbot, § 36a SOG LSA

**Betreten und Durchsuchungen
(und Untersuchung)**

**Durchsuchung von Personen, § 41 SOG LSA Untersuchung von
Personen, § 41 V, VI SOG LSA
Durchsuchung von Sachen, § 42 SOG LSA
Betreten von Wohnungen, § 43 SOG LSA
Durchsuchen von Wohnungen mit Folgeregungen zum Verfahren,
§§ 43, 44 SOG LSA**

Maßnahmen zur Sicherung

Gewahrsam mit Folgeregelungen zur Richterlichen Entscheidung,
Behandlung festgehaltener Personen und Beendigung
Freiheitsentziehung, **§§ 37 ff. SOG LSA**
Sicherstellung mit Folgeregelungen zur Verwahrung, Verwertung und
Herausgabe, **§ 45 ff. SOG LSA**

Maßnahme der Gefahrenabwehr

Statthafte Klageart

Verwaltungsakt

Regelung eindeutig:

- Vorladung
- Platzverweis
- Aufenthaltsanordnung
- Wohnungsverweisung
- Meldeauflage

§ 35 S. 1 VwVfG Regelung?

Regelung umstritten:

- Identitätsfeststellung
- Durchsuchung von Personen
- Durchsuchung von Sachen
- Betreten und Durchsuchen von Wohnungen
- Sicherstellung
- Gewahrsam

Realakt

Keine Regelung:

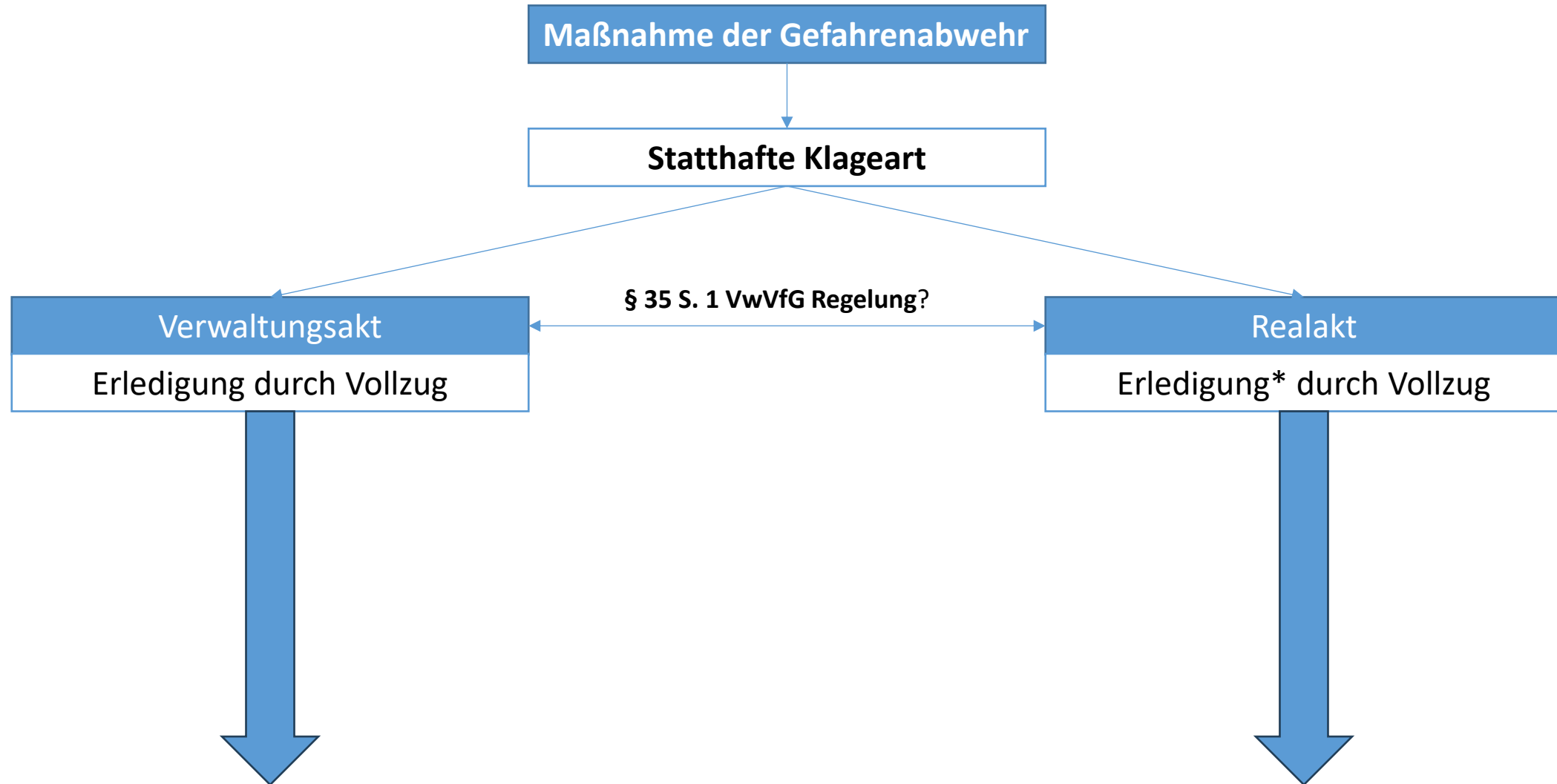
- Gefährderansprache
 - (heimliche) Datenerhebung
- Keine Primärmaßnahmen:*
- *Verwaltungsvollstreckung durch Ersatzvornahme und unmittelbarem Zwang*
 - *Unmittelbare Ausführung und Sofortvollzug*



Rechtsschutz bei Erledigung

*Realakte können sich aufgrund der fehlenden Regelung nicht wirklich „erledigen“. Begriff wird trotzdem häufig verwendet.

Alternativ: Realakt, welcher in der Vergangenheit ausgeführt wurde

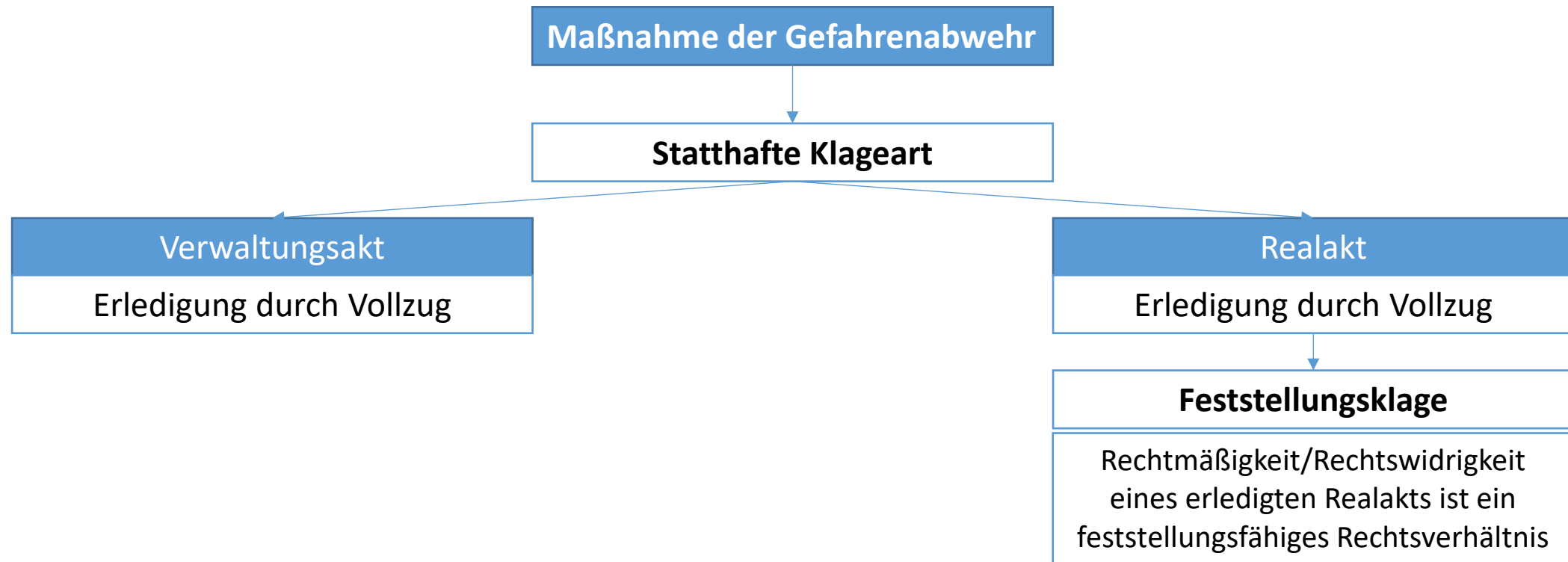


§ 43 VwVfG
Wirksamkeit des
Verwaltungsaktes

(1) (...)
(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht **zurückgenommen**, **widerrufen**, **anderweitig aufgehoben** oder durch **Zeitablauf** oder auf **andere Weise erledigt** ist.
(3) (...).

Erledigung durch:

- Vollstreckung durch Behörde,
- Freiwillige Befolgung durch Adressaten,
- behördliche Aufhebung
- sowie Zeitablauf.





Zulässigkeit Feststellungsklage

Allgemeine Feststellungsklage

Zulässigkeit

Statthaftigkeit:
Feststellungsfähiges
Rechtsverhältnis?
Erledigter Realakt (+)

**Subsidiarität, § 43 II
VwGO:** Keine
Gestaltungs- oder
Leistungsklage
statthaft.

Klagebefugnis:
h.M: § 42 II VwGO
analog
a.A: nach Literatur
entbehrlich

**Feststellungs-
interesse:**
Grds. jedes schutz-
würdige Interesse.
Hier jedoch
Erledigung,
deswegen Voraus-
setzung wie bei FFK!

Maßnahme der Gefahrenabwehr

Statthafte Klageart

Verwaltungsakt

Erledigung durch Vollzug

Realakt

Erledigung durch Vollzug

Fortsetzungsfeststellungsklage

§113 I S. 4 VwGO analog:
Originäre Anwendung nur auf
Erledigung **nach** Klageerhebung

Voraussetzung Analogie:
Planwidrige Regelungslücke?
Vergleichbare Interessenlage ?

Gegen Regelungslücke:

§ 43 I VwGO hat als allgemeine Feststellungsklage eine Auffang- Funktion („Staubsauger“-). Daher kann auch die Erledigung eines Verwaltungsakts vor Klageerhebung über § 43 VwGO erfasst werden. Eine Analogie zu § 113 I S. 4 VwGO ist dann nicht erforderlich.

Für Regelungslücke:

Der Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte folgt in der Verwaltungsgerichtsordnung einem besonderen System. Für erledigte Verwaltungsakte hat der Gesetzgeber mit § 113 I S. 4 VwGO eine spezielle Regelung geschaffen. Diese ist auch bei vorprozessualer Erledigung sachnäher. Andernfalls könnten die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Anfechtungsklage umgangen werden.

Achtung: Bei FFK in originärer
Anwendung stellt sich dieses
Problem **nicht!**

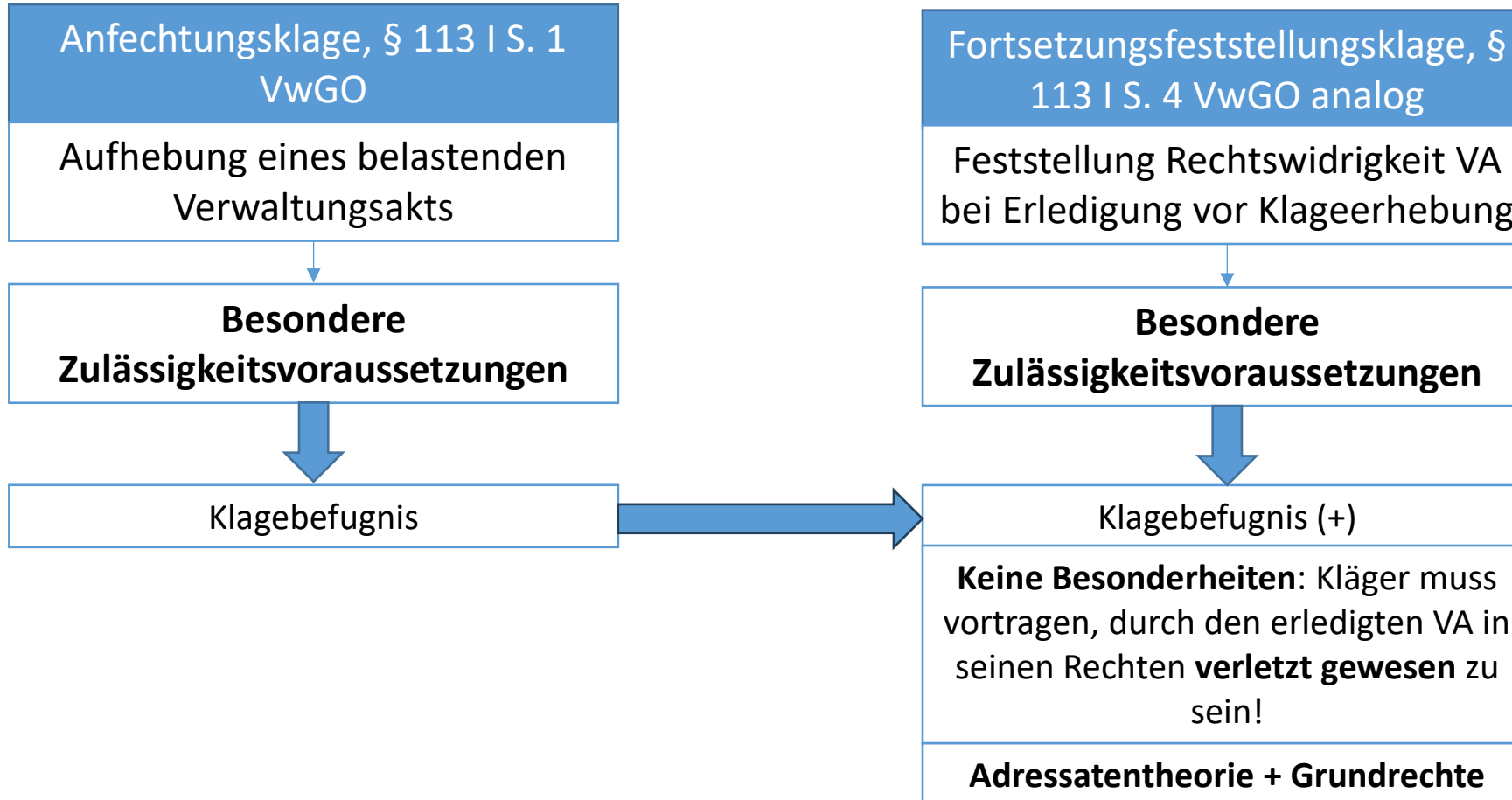
Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen der FFK bei Erledigung vor Klageerhebung (§ 113 I S. 4 VwGO analog)

Merksatz 1: Die FFK ist eine fortgesetzte Anfechtungsklage!

- Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Anfechtungsklage müssen geprüft werden!
- Dabei sind jedoch die Besonderheiten der Erledigung vor Klageerhebung zu berücksichtigen!

- Der „Zufall“ der Erledigung darf den Kläger nicht besserstellen!
- War die Anfechtungsklage unzulässig, bleibt auch die Fortsetzungsfeststellungsklage unzulässig!

Merksatz 2: Eine unzulässige Anfechtungsklage darf zu keiner zulässigen FFK werden!





Vorverfahren im Polizeirecht



Polizeivollzugsdienst/ Polizei!
„Vollzugs-Polizei“

Sicherheitsbehörde/Ordnungsamt
„Kaffee-Polizei“



Abweichung von § 68 I S. 2 VwGO



Sachsen-Anhalt: § 8a I AG VwGO LSA

(1) In den Fällen des **§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3** der VwGO entfällt ein Vorverfahren nach § 68 der VwGO, wenn diejenige Behörde, die einen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlass eines Verwaltungsaktes abgelehnt hat, auch den Widerspruchsbescheid zu erlassen hätte.

§ 73 I Nr. 2 VwGO:

Hilft die Behörde dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erläßt
(...)

2. wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder **oberste Landesbehörde** ist,
die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat,

§ 8 I OrgG LSA

(1) Oberste Landesbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Landesregierung, die Staatskanzlei und die Ministerien.

Öffnungsklausel nach § 78 I Nr. 2 VwGO



Sachsen-Anhalt: § 8 AG VwGO LSA

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind auch **Landesbehörden**. Die Klage ist gegen die Landesbehörde zu richten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat.

§ 76 I SOG LSA

(1) Die Polizei ist eine Angelegenheit des Landes.
(...)

Abweichung von § 68 I S. 2 VwGO

§ 82 SOG LSA

(...)

(2) Fachaufsichtsbehörden sind:

(...)

2.

für die (..), die **Polizeiinspektionen**, (...):

das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige **Ministerium**,

Damit sind die Polizeiinspektionen **direkt dem Ministerium untergeordnet!**

Nächsthöhere Behörde ist damit das Ministerium.

Das Ministerium ist nach § 8 I OrgG LSA eine oberste Landesbehörde.

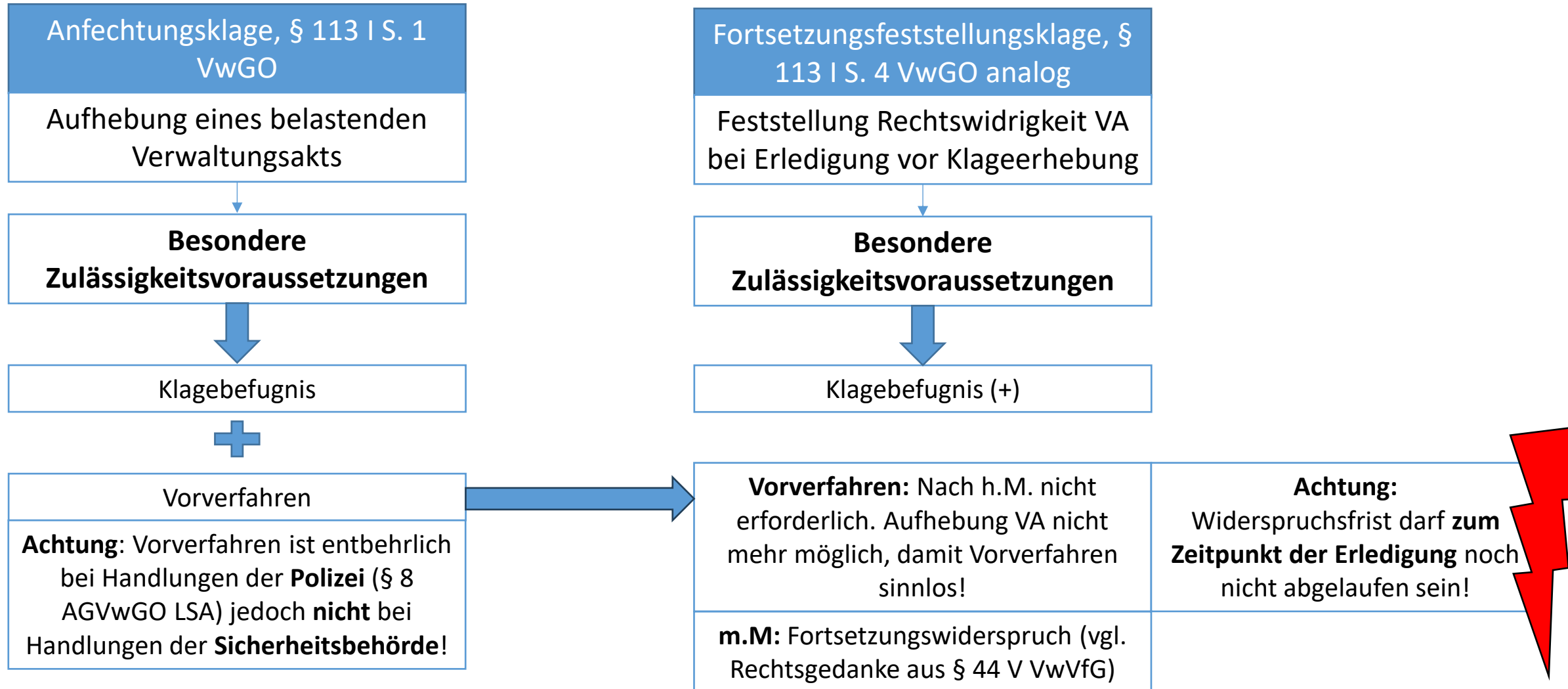
Nach § 73 I S. 1 Nr. 2 VwGO wäre damit die Ausgangsbehörde auch die Widerspruchsbehörde.

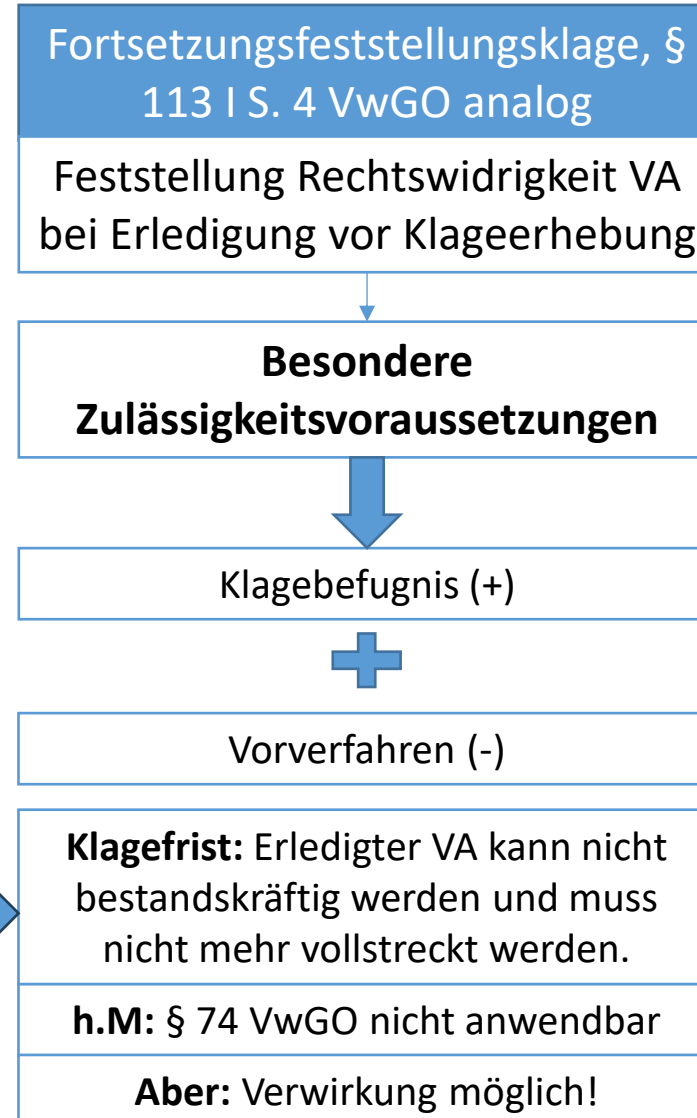
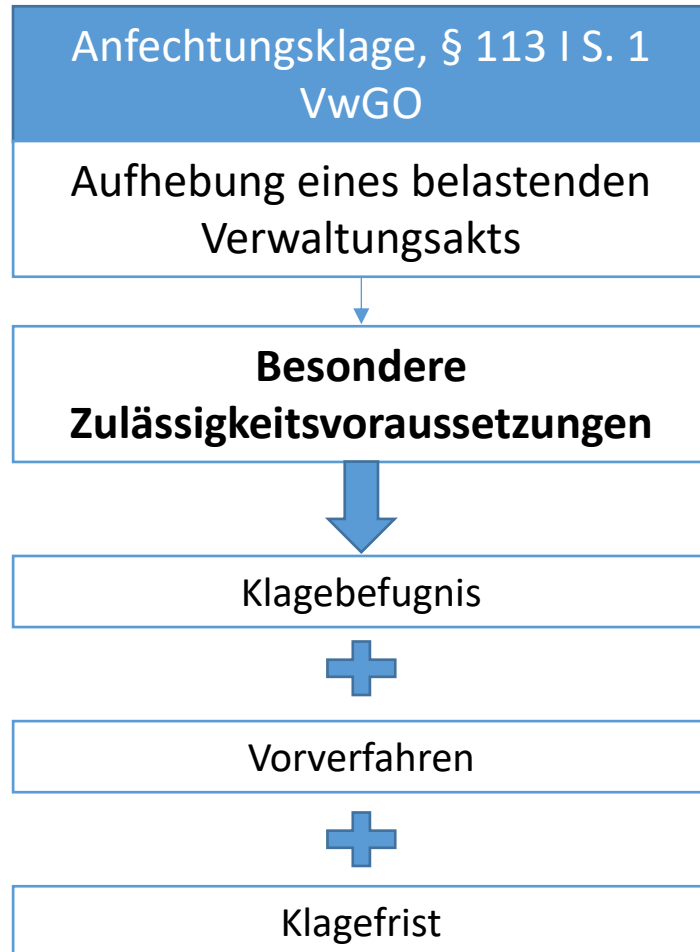
Für diesen Fall erklärt § 8a I AGVwGO LSA das Vorverfahren für entbehrlich!

Wichtig: nur Polizei, nicht Sicherheitsbehörde!

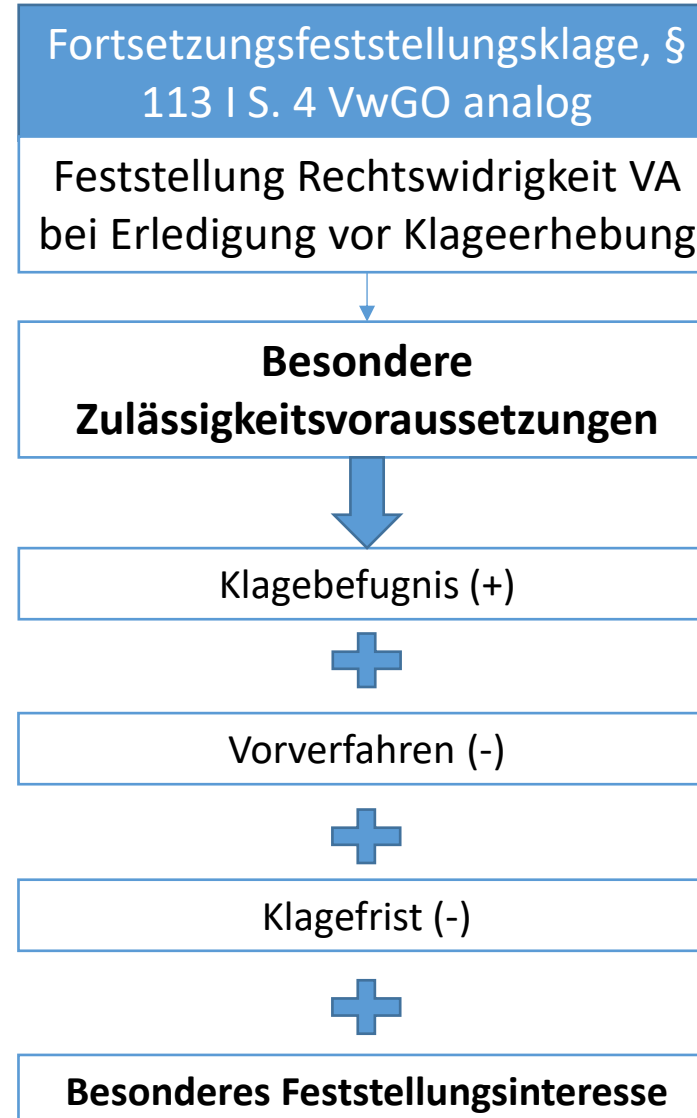
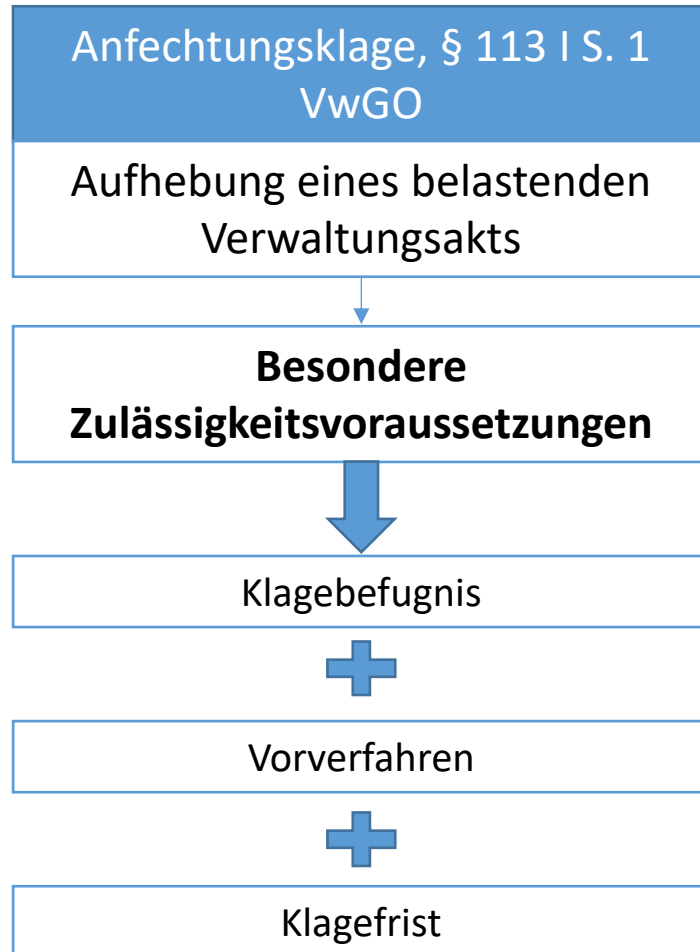


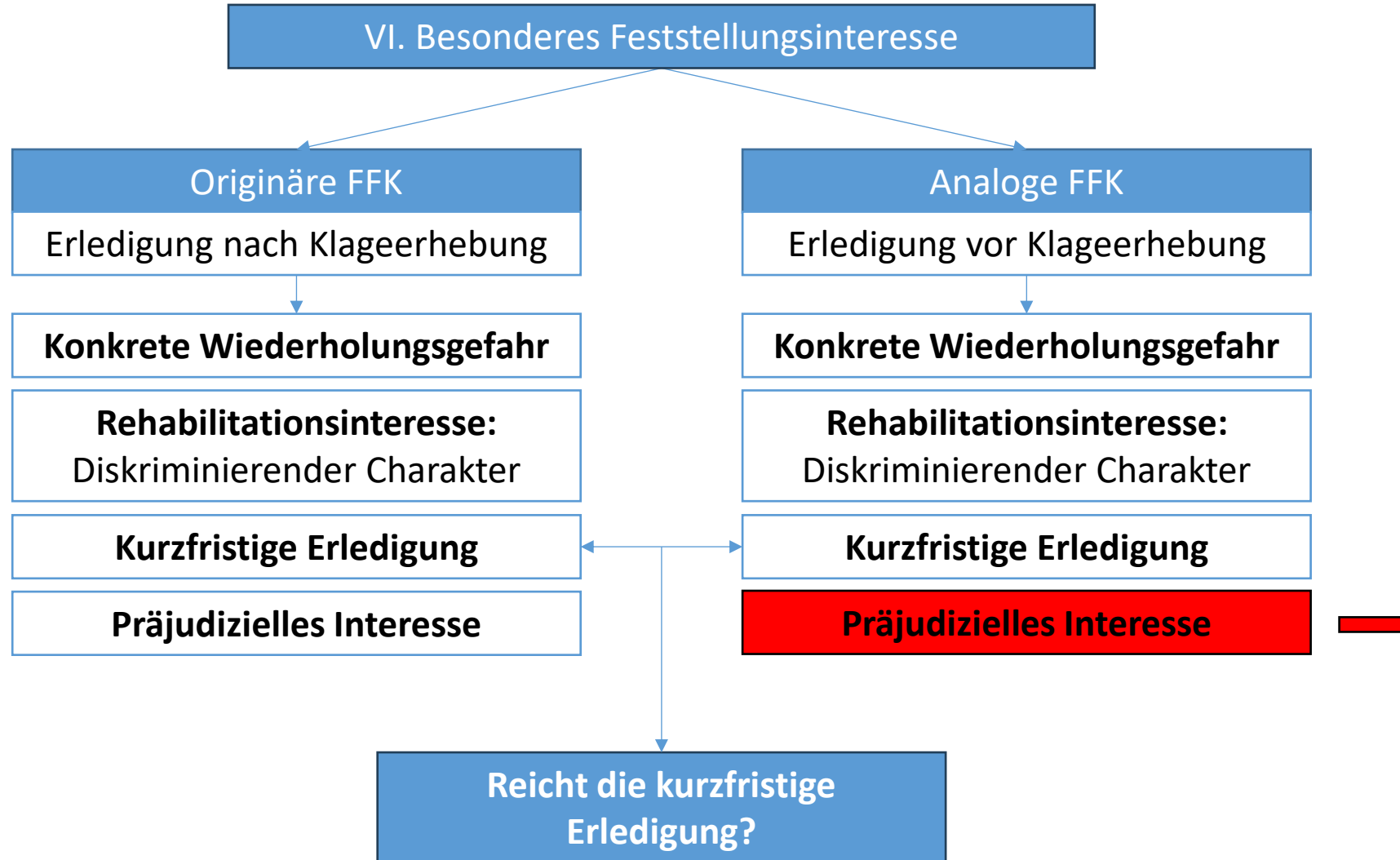
Richtiger Beklagter





Achtung:
Klagefrist darf **zum Zeitpunkt der Erledigung** noch nicht abgelaufen sein!





Besonderes Feststellungsinteresse

Kurzfristige Erledigung, Art. 19 IV

BVerwG 6 C 2.22 - Urteil vom 24. April 2024

Qualifizierter Grundrechtseingriff als Voraussetzung des Fortsetzungsfeststellungsinteresses in den Fällen sich typischerweise kurzfristig erledigender Maßnahmen!

*“Neben den sonstigen Fallgruppen kommt in den Fällen der sich typischerweise kurzfristig erledigenden Maßnahmen, ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse **lediglich bei tiefgreifenden Grundrechtseingriffen in Betracht.***

Denn Art. 19 Abs. 4 GG verlangt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht, dass die Gerichte generell auch dann noch in Anspruch genommen werden können, um Auskunft über die Rechtslage zu erhalten, wenn damit aktuell nichts mehr bewirkt werden kann. Dies dient auch der Entlastung der Gerichte, die damit Rechtsschutz insgesamt für alle Rechtsschutzsuchenden schneller und effektiver gewähren können.“



KI generiert

Besonderes Feststellungsinteresse



Kurzfristige Erledigung, Art. 19 IV

BVerwG 6 C 2.22 - Urteil vom 24. April 2024

Die Voraussetzung eines qualifizierten Grundrechtseingriffs war bei Anlegung des erforderlichen objektiven Maßstabs **hier nicht erfüllt**. Das räumlich auf Teile des Gebiets der Stadt **Dortmund** und zeitlich auf eine Dauer von zehn Stunden beschränkte **Aufenthalts- und Betretungsverbot** berührte weder den Schutzbereich des Grundrechts auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) noch den der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG). Der **Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit** (Art. 2 Abs. 1 GG) hatte mangels einer gesteigerten, dem Schutzgut der übrigen Grundrechte vergleichbaren Relevanz für die Persönlichkeitsentfaltung des Klägers kein solches Gewicht.

**Voraussetzungen für die
besondere Fallgruppe „kurzfristige
Erledigung“**

**Typischerweise kurzfristige
Erledigung**

Kurzfristige Erledigung muss sich
aus der **Eigenart des
Verwaltungsakts selbst** ergeben.

Beispiele:
Identitätskontrolle, Platzverweis,
Durchsuchung

Schwerer Grundrechtseingriff

Besondere Intensität oder
besondere Rang der Grundrechte
(str.).

Beispiele: Art. 1, 4, 8, 13, Art. 104
GG

Besondere Intensität muss im
Einzelfall festgestellt werden.

Neu BVerwG:

Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen!

Begründung: Überprüfung erledigter VA nur ausnahmsweise! Über Art. 2 I GG
sonst „Leerlaufen“ der Voraussetzung Feststellungsinteresse.



Einstweiliger Rechtsschutz



Pause

Juristisches Repetitorium hemmer

Der nächste Kurs startet im
September 2026!

Präsenz Repetitorium für
Sachsen-Anhalt:

www.repetitorium-hemmer.de



Aufbau polizeilicher Ermächtigungsgrundlagen

Ausgangspunkt:

Der Staat greift durch Maßnahmen in die Rechtsposition der Bürger ein!

**Rechtmäßigkeit
der Maßnahme:**

Ermächtigungsgrundlage



Formelle Rechtmäßigkeit

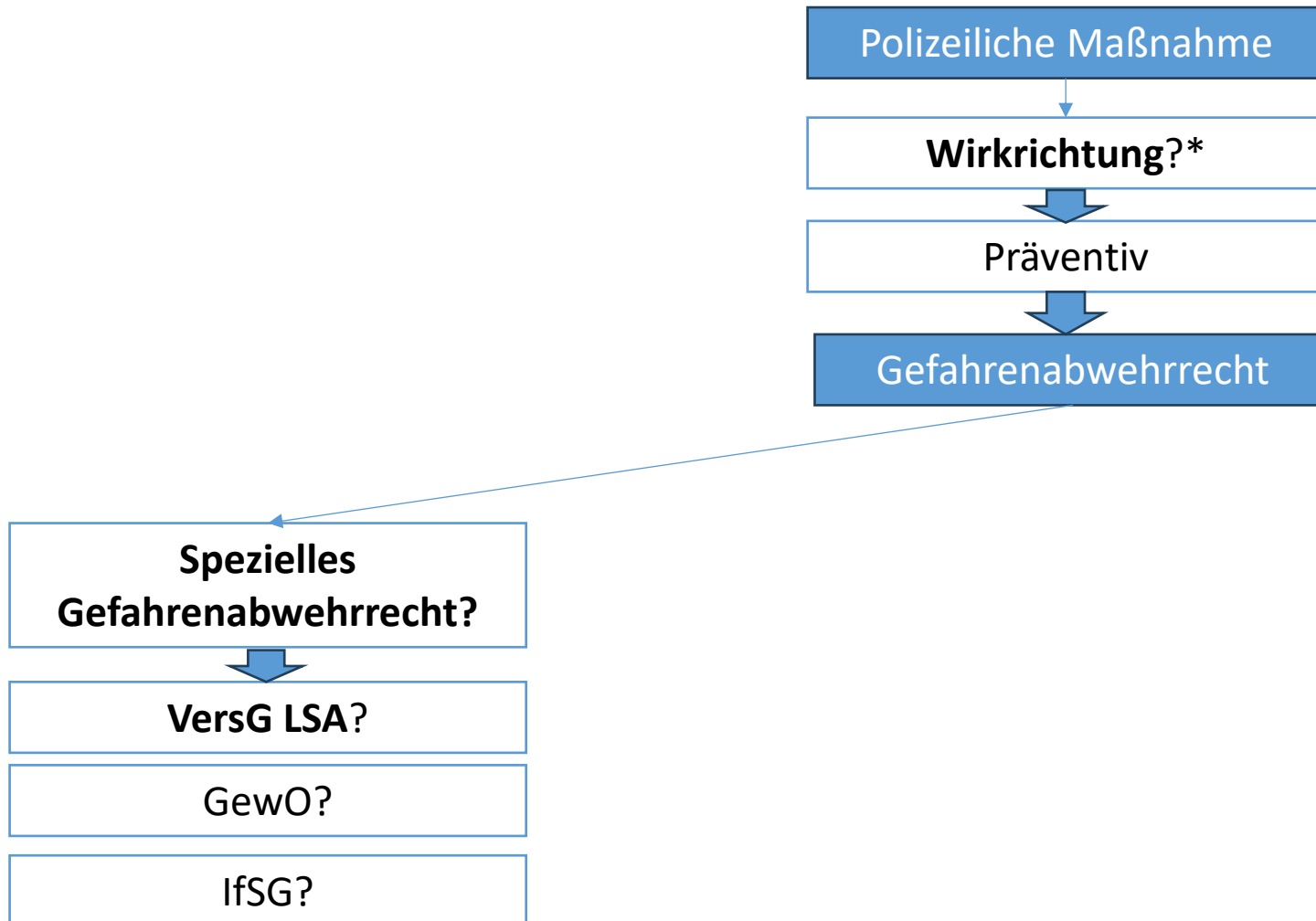


Materielle Rechtmäßigkeit

Vorbehalt des Gesetzes!
RGL muss
herausgearbeitet werden

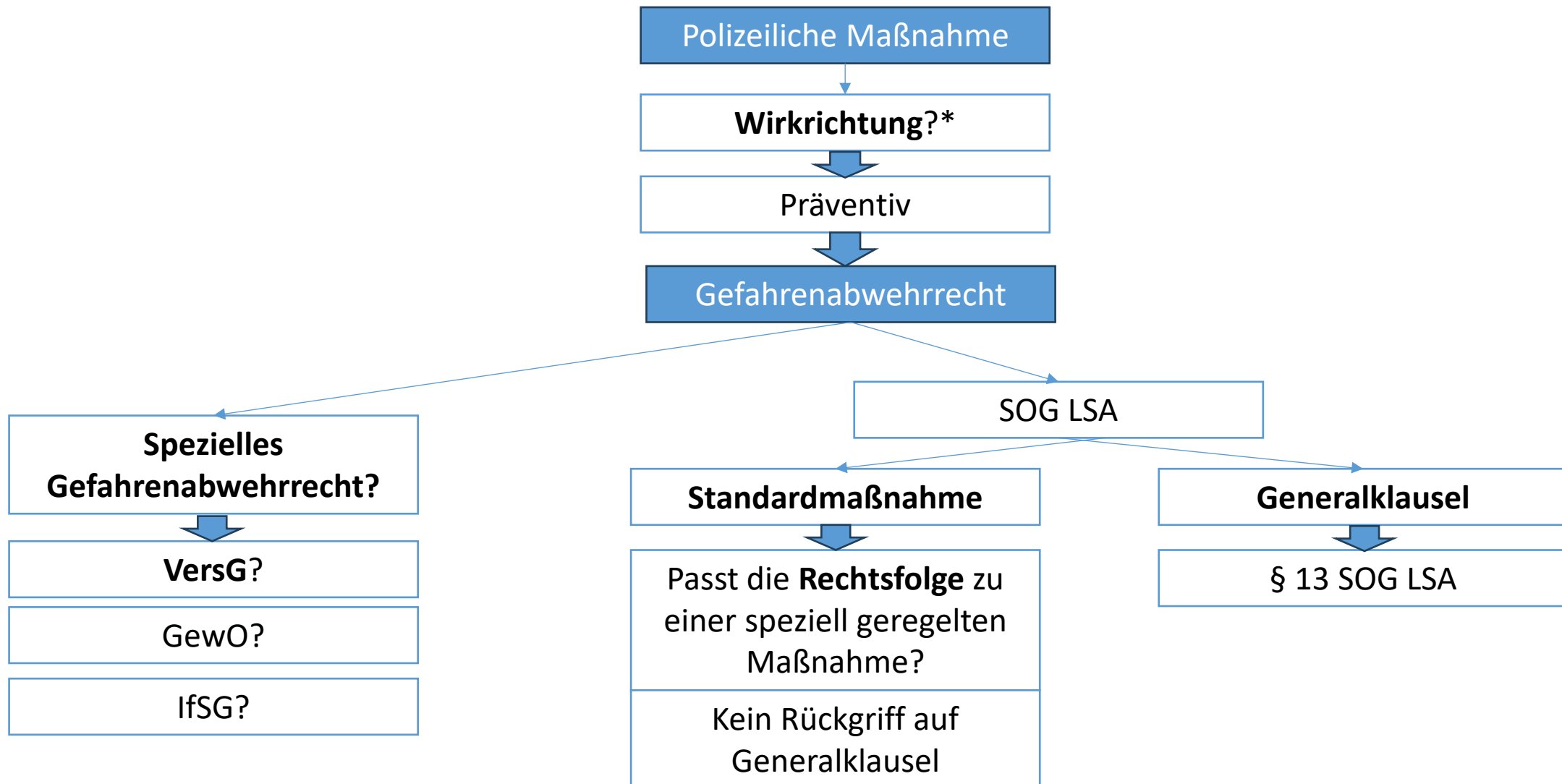
Vielfältige formelle
Anforderungen an die
polizeiliche Maßnahme

Tatbestandliche
Voraussetzungen
kombiniert mit Ermessen





Ermächtigungsgrundlagen im allgemeinen Gefahrenabwehrrecht





Aufbau polizeilicher Ermächtigungsgrundlagen

Ausgangspunkt:

Der Staat greift durch Maßnahmen in die Rechtsposition der Bürger ein!

Rechtmäßigkeit:

Ermächtigungsgrundlage

+

Formelle Rechtmäßigkeit

+

Materielle Rechtmäßigkeit

Zuständigkeit

Sicherheitsbehörde

oder

Polizei

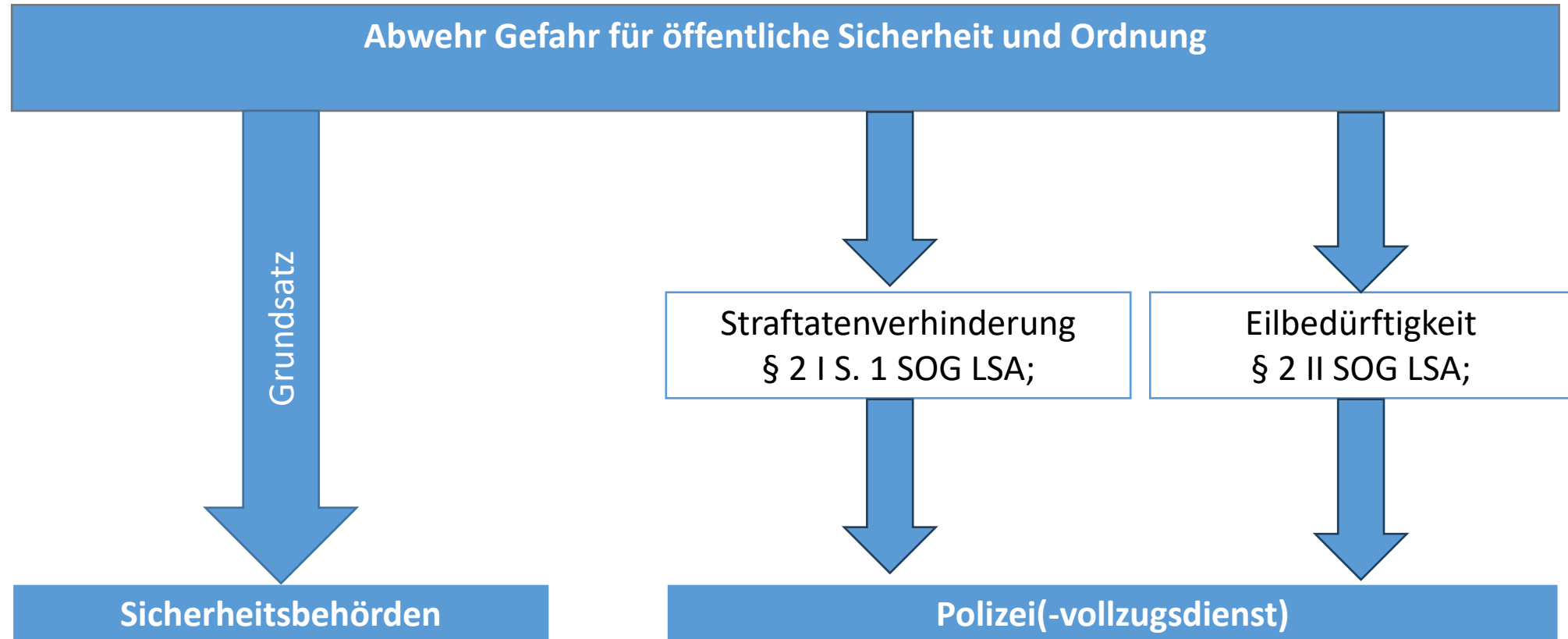


Polizeivollzugsdienst/ Polizei!
„Vollzugs-Polizei“

Sicherheitsbehörde/Ordnungsamt
„Kaffee-Polizei“



Aufgabenverteilung - „Entpolizeilichung der Gefahrenabwehr“



Ergänzung: Einzelne Befugnisse stehen zudem ausschließlich der Polizei zu. Beispiel: Ingewahrsamnahme, vgl. z.B. § 37 SOG LSA!



Ausgangspunkt:

Der Staat greift durch Maßnahmen in die Rechtsposition der Bürger ein!

Rechtmäßigkeit:

Ermächtigungsgrundlage

+

Formelle Rechtmäßigkeit

+

Materielle Rechtmäßigkeit

Zuständigkeit

Verfahren

Form

Ordnungsbehörde

oder

Polizei

Allgemeine
Verfahrensvorschriften

+

Besondere
Verfahrensvorschriften
aus SOG LSA

Besondere
Formvorgaben aus SOG
LSA



Materielle Rechtmäßigkeit

Ausgangspunkt:

Der Staat greift durch Maßnahmen in die Rechtsposition der Bürger ein!

Rechtmäßigkeit:

Ermächtigungsgrundlage

+

Formelle Rechtmäßigkeit

+

Materielle Rechtmäßigkeit

Tatbestand

Polizeiliches Schutzgut

+

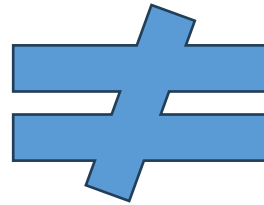
Konkrete Gefahr



Annahme einer Gefahr als „Prognoseentscheidung“

§ 3 SOG LSA

3. a) Gefahr:
eine konkrete Gefahr, das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Falle die **hinreichende Wahrscheinlichkeit** besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird;



§ 261 StPO

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften **Überzeugung**.

§ 267 StPO

(1) Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe die für **erwiesen erachteten Tatsachen** angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. (...)

In **dubio pro reo** ist nicht ausdrücklich gesetzlich normiert, sondern ergibt sich aus der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK sowie als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 GG und findet einfach-rechtlich seinen Ausdruck in § 261 StPO.

Entscheidend ist die **Vertretbarkeit der Annahme** einer Gefahr!

Durfte ein gewissenhafter, besonnener und sachkundiger Amtswalter (ein „objektivierter Beamter“) das Vorliegen einer Gefahr annehmen?

Merksatz: Entscheidend ist nicht, ob tatsächliche eine Gefahrenlage vorlag, sondern ob die Annahme einer solchen gerechtfertigt war!



„hinreichende Wahrscheinlichkeit“

Wann **hinreichend**?

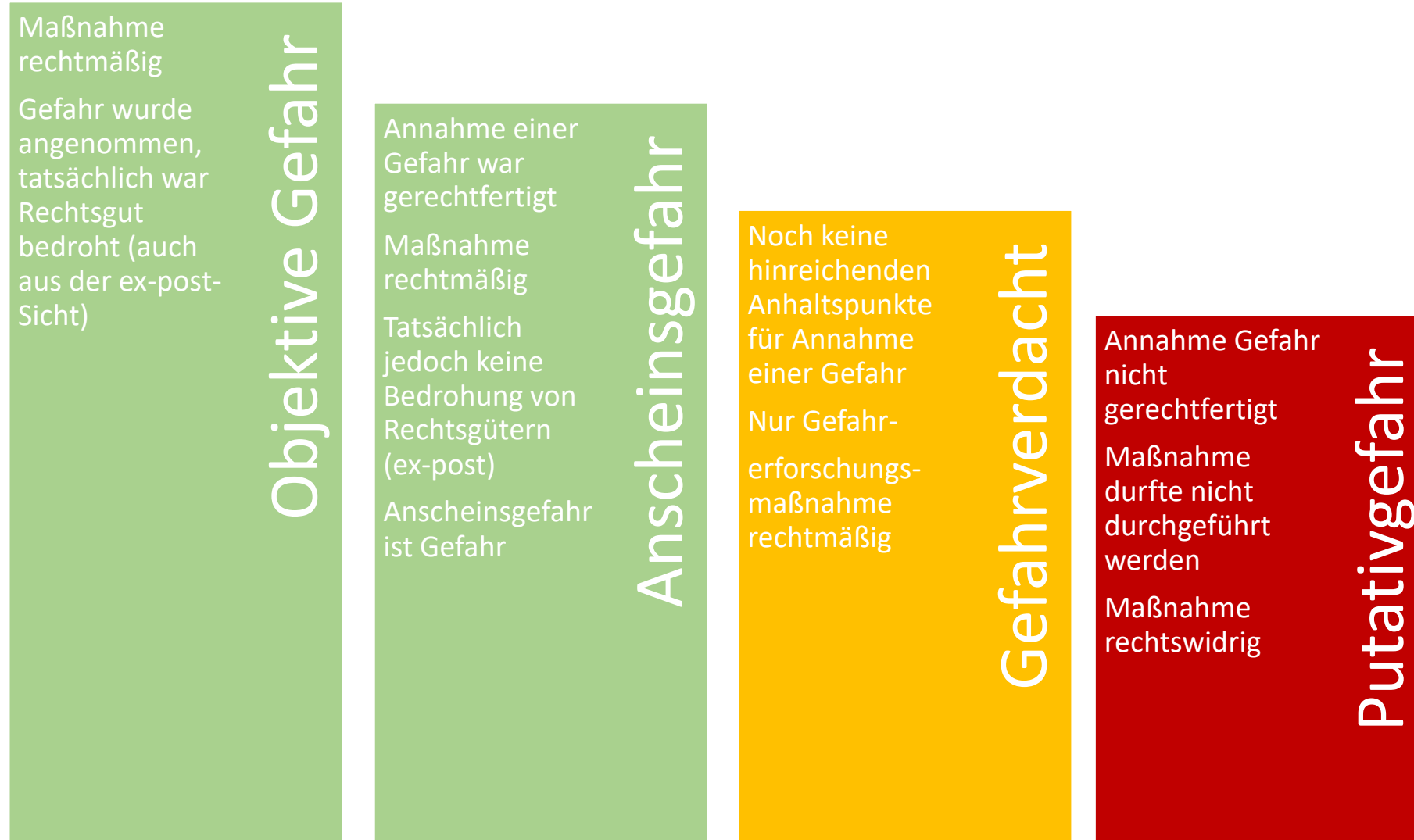


Je-desto-Formel

Je höherrangiger das polizeiliche Schutzgut (z.B. Leben, Gesundheit) und **je** größer der drohende Schaden, **desto** geringere Anforderungen werden an die **Wahrscheinlichkeit** des Schadenseintritts gestellt.

Umgekehrt gilt: Je geringer der Schaden, desto höher die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit, um ein polizeiliches Einschreiten zu rechtfertigen.

Abstufung bei der Gefahrprognose





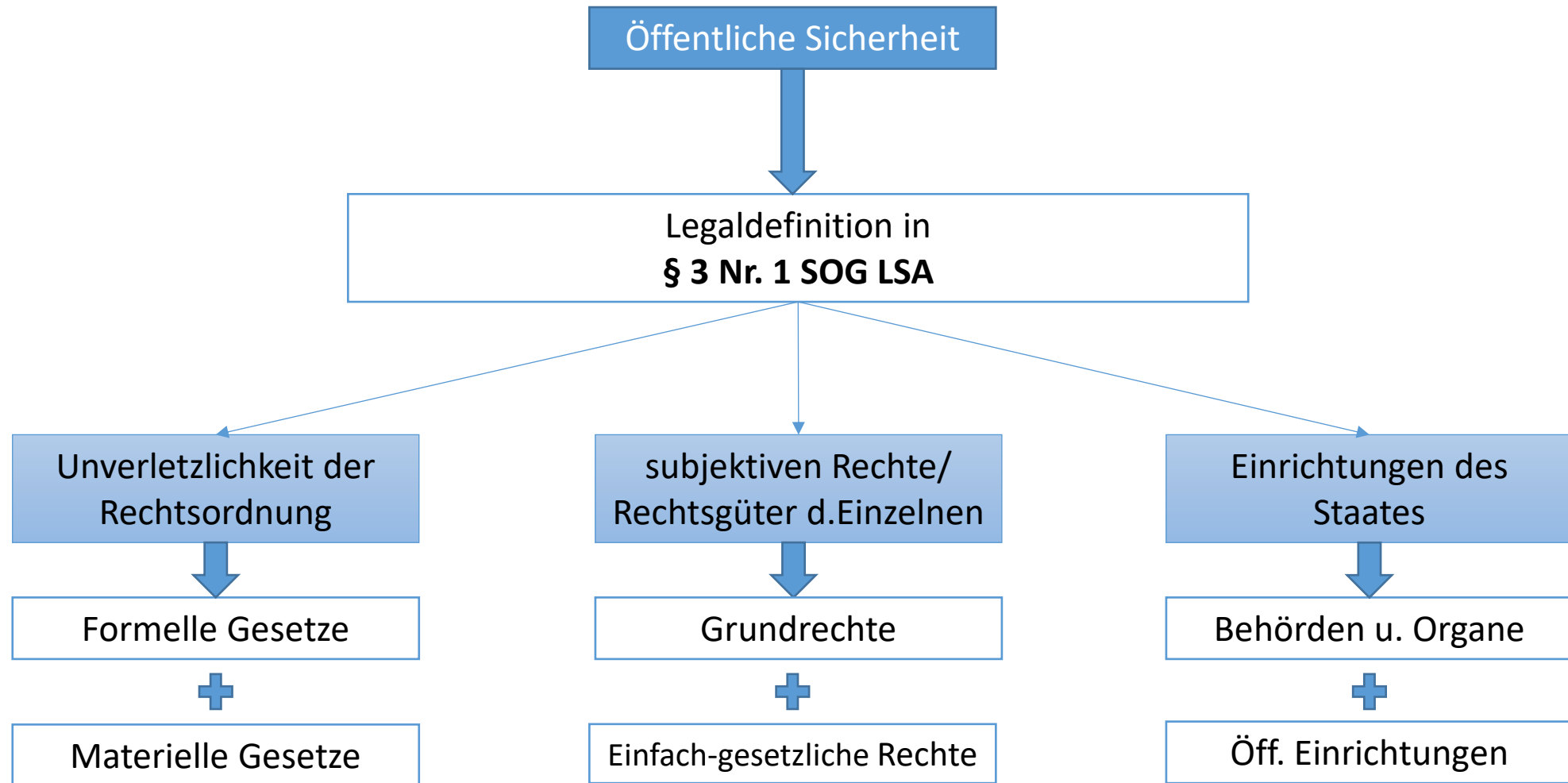
Öffentliche Sicherheit als zentrales polizeiliches Schutzgut

§ 3 SOG LSA

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Öffentliche Sicherheit:

die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt;





Öffentliche Ordnung als zentrales polizeiliches Schutzgut

§ 3 SOG LSA

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Öffentliche Sicherheit:

die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt;

2. Öffentliche Ordnung:

die Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden **ungeschriebenen Regeln** für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird;



Maßnahmenrichtung

Ausgangspunkt:

Der Staat greift durch Maßnahmen in die Rechtsposition der Bürger ein!

Rechtmäßigkeit:

Ermächtigungsgrundlage

+

Formelle Rechtmäßigkeit

+

Materielle Rechtmäßigkeit

Tatbestand

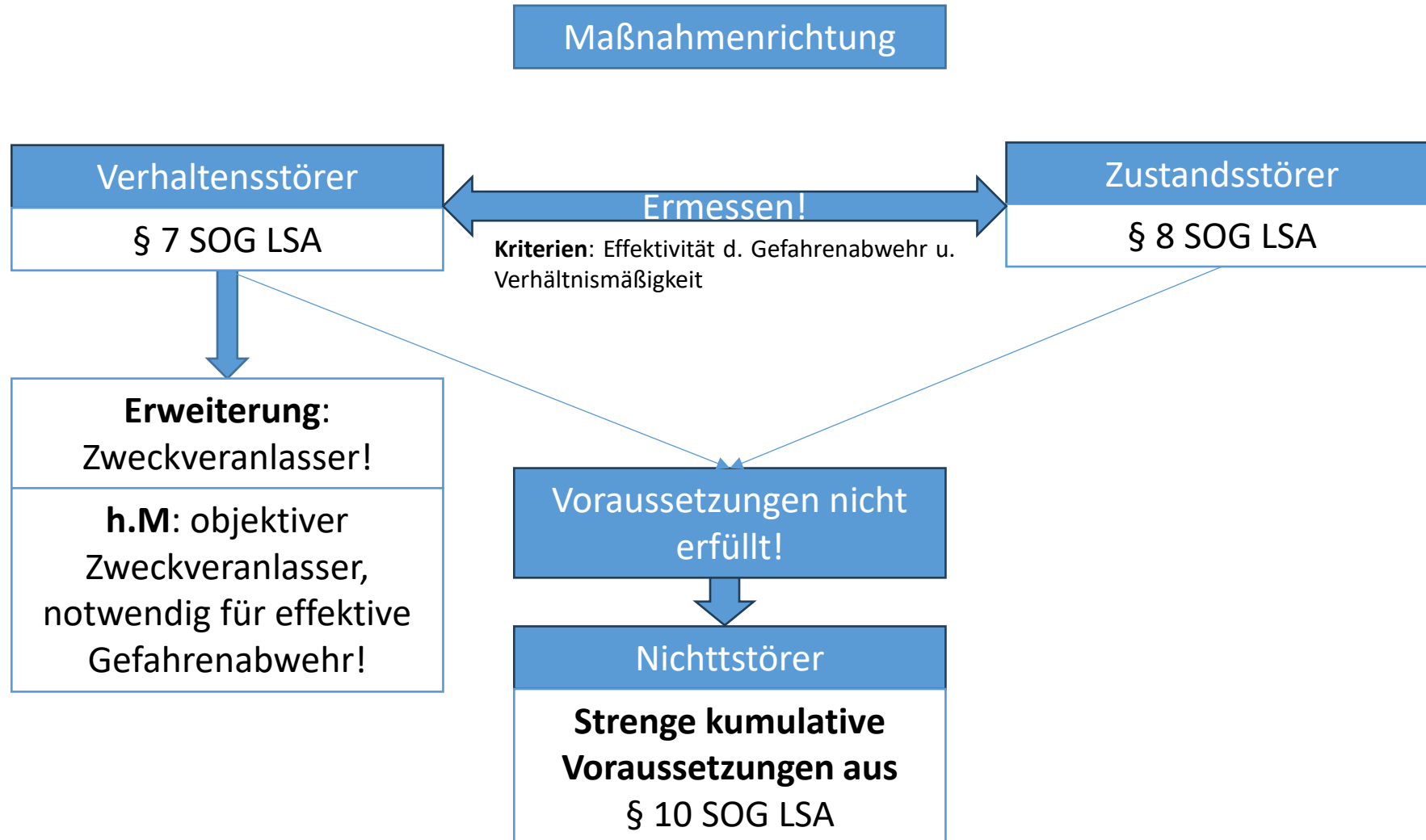
Maßnahmenrichtung

Polizeiliches Schutzgut

Wer ist richtiger Adressat
der Maßnahme?

+

Konkrete Gefahr





Rechtsfolge

Ausgangspunkt:

Der Staat greift durch Maßnahmen in die Rechtsposition der Bürger ein!

Rechtmäßigkeit:

Ermächtigungsgrundlage

+

Formelle Rechtmäßigkeit

+

Materielle Rechtmäßigkeit

Tatbestand

Polizeiliches Schutzgut

+

Konkrete Gefahr

Maßnahmenrichtung

Handlungsstörer

oder

Zustandsstörer

oder

Nichtstörer

Rechtsfolge

Auswahl- und
Entscheidungsermessen

+

Verhältnismäßigkeit

§ 40 VwVfG:

Ermessen:

Freiraum der Verwaltung bei der Entscheidung über das Tätigwerden und die Auswahl unter möglichen Handlungsalternativen.

Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen **entsprechend dem Zweck der Ermächtigung** auszuüben und die **gesetzlichen Grenzen** des Ermessens einzuhalten.

Eingeschränkte gerichtliche
Überprüfung, § 114 S. 1 VwGO:

Das Gericht prüft [nur], ob „*der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts rechtswidrig ist, weil die **gesetzlichen Grenzen** des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem **Zweck der Ermächtigung** nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.*“

Ermessensfehlerlehre!

Ermessensfehlerlehre

Ermessensnichtgebrauch

Behörde hat von dem ihr zustehenden Ermessen **keinen Gebrauch** macht.

Ermessensüberschreitung

Anordnung der Behörde hält sich nicht im Rahmen der vom Gesetz gegebenen Ermächtigung.

Handlungsrahmen des Gesetzes.

Prinzip der Verhältnismäßigkeit als Ermessensgrenze (Art. 1 III GG)!

Prinzip der Gleichbehandlung als Ermessensgrenze!

Ermessens Fehlgebrauch

Sachfremde Erwägungen:
Berücksichtigung von Gesichtspunkten, die nach Zweck der Ermessensvorschrift keine Rolle spielen dürfen.

Ermessensdefizit:
Fehler bei der Ermittlung, Bewertung und Berücksichtigung relevanter Tatsachen.

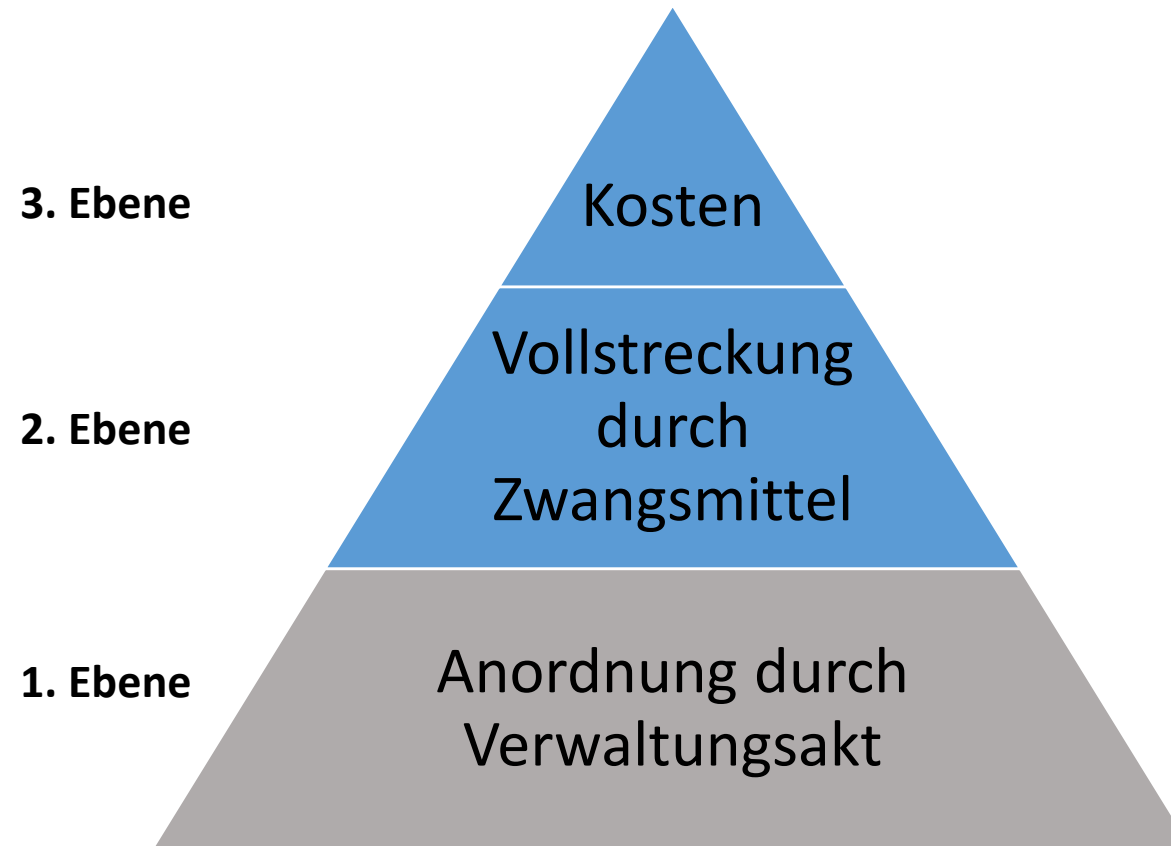
Hier erfolgt die Grundrechtsprüfung. Umfang abhängig von SV!

Im **Versammlungsrecht** ist hier stets Art. 8 GG intensiv zu prüfen!

Das gestreckte Vollstreckungsverfahren

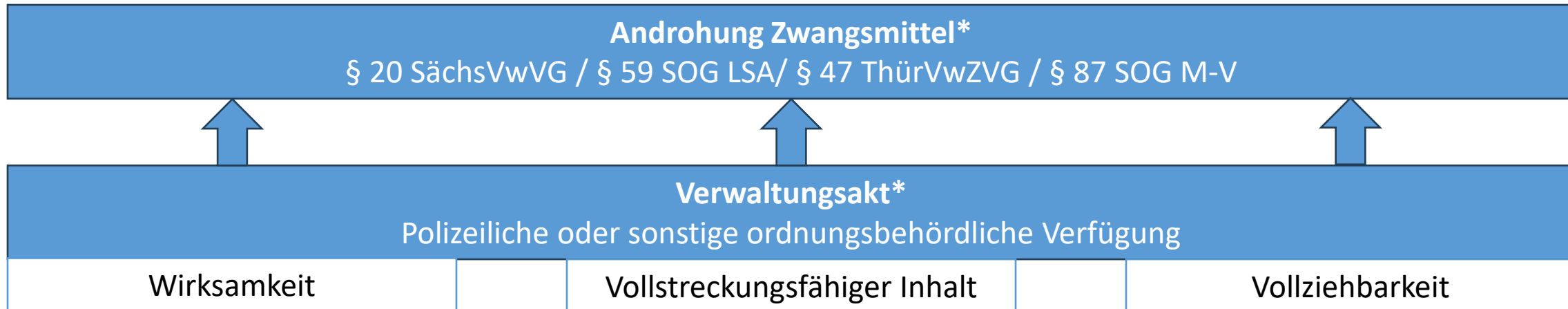
Verwaltungsvollstreckung

- Bei der Verwaltungsvollstreckung müssen die Ebenen beachtet werden!





Ebene 2:



§ 59 SOG LSA

Androhung der Zwangsmittel

(1) Zwangsmittel sind anzudrohen. Die Androhung soll möglichst **schriftlich** erfolgen. Der betroffenen Person ist in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine **angemessene Frist** zu bestimmen; eine Frist braucht nicht bestimmt zu werden, wenn eine **Duldung** oder **Unterlassung** erzwungen werden soll. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zum Zwecke der Gefahrenabwehr notwendig ist.

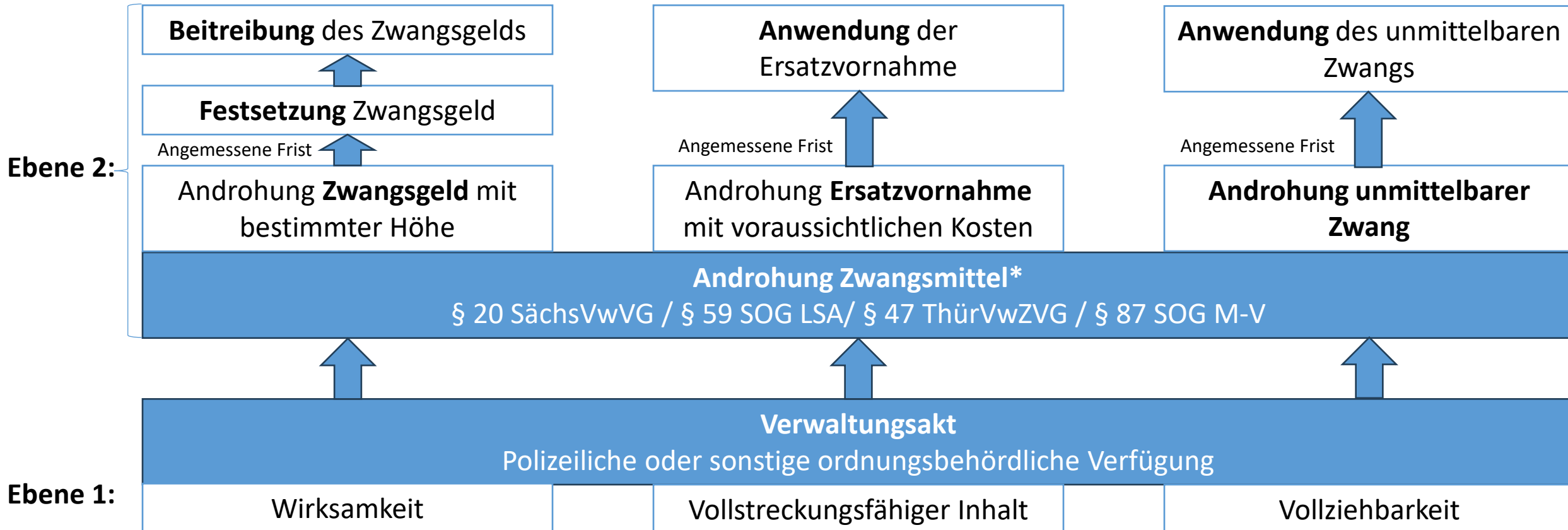
(2) Die Androhung **kann** mit dem sicherheitsbehördlichen oder polizeilichen Verwaltungsakt **verbunden werden**, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. Sie **soll** mit ihm verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

(3) Die Androhung muss sich auf **bestimmte Zwangsmittel** beziehen. Werden mehrere Zwangsmittel angedroht, so ist anzugeben, in welcher **Reihenfolge** sie angewandt werden sollen.

(4) Wird Ersatzvornahme angedroht, so sollen in der Androhung die **voraussichtlichen Kosten** angegeben werden.

(5) Das Zwangsgeld ist in **bestimmter Höhe** anzudrohen.

(6) **Die Androhung ist zuzustellen.** Dies gilt auch dann, wenn sie mit dem zugrunde liegenden sicherheitsbehördlichen oder polizeilichen Verwaltungsakt verbunden ist und für diesen keine Zustellung vorgeschrieben ist.



§ 55 SOG LSA
Ersatzvornahme

(1) Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (**vertretbare Handlung**), nicht erfüllt, so können **die Sicherheitsbehörden und die Polizei** auf Kosten der betroffenen Person die Handlung selbst oder durch **einen beauftragten Dritten** ausführen. Soweit Sachen in Verwahrung genommen werden, gelten die §§ 46 bis 48 entsprechend.

(2) Es kann bestimmt werden, dass die betroffene Person die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Voraus zu zahlen hat. Zahlt die betroffene Person die Kosten der Ersatzvornahme nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Die Beitreibung der voraussichtlichen Kosten unterbleibt, sobald die betroffene Person die gebotene Handlung ausführt.

(3) Die **Kosten der Ersatzvornahme** und die Vorauszahlung werden durch **Leistungsbescheid** festgesetzt. Der Leistungsbescheid ist sofort vollziehbar.

§ 58 SOG LSA

Unmittelbarer Zwang

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

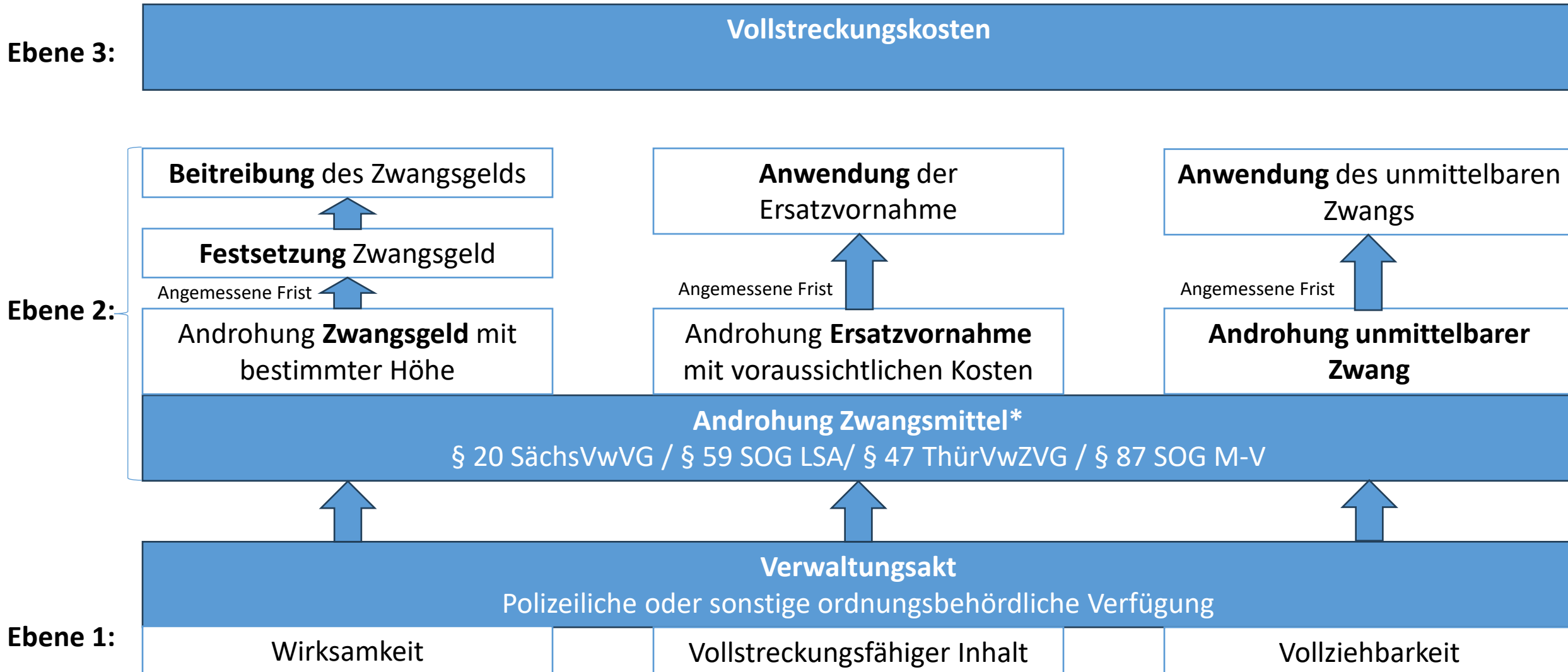
(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(...)

(6) Die Sicherheitsbehörden oder die Polizei können unmittelbaren Zwang anwenden, wenn **andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen** oder **keinen Erfolg versprechen** oder **unzweckmäßig** sind.

(7) Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen.

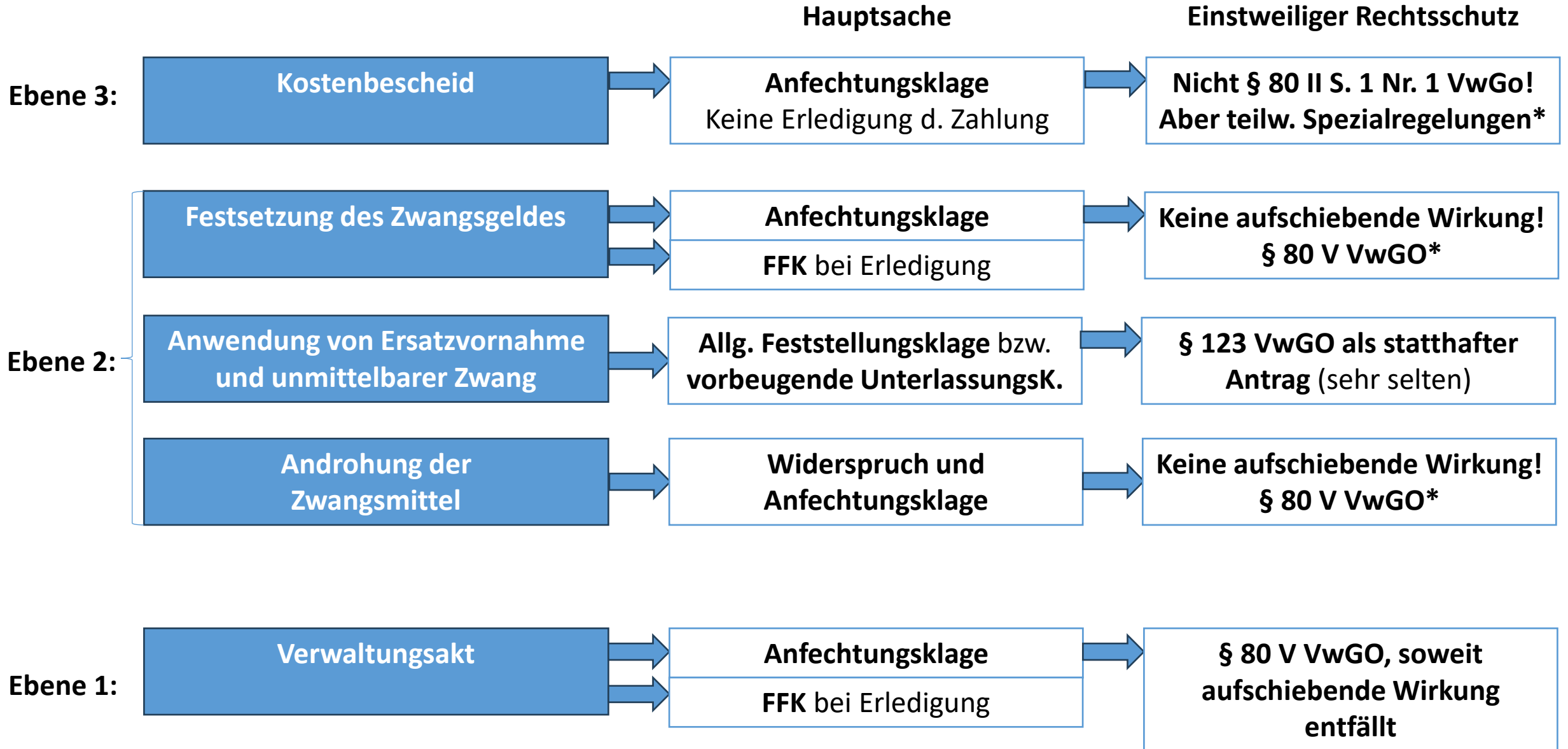
(8) Unmittelbaren Zwang dürfen die Polizeibeamten, Verwaltungsvollzugsbeamten und sonstigen Personen, denen die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes gestattet ist, anwenden, wenn sie hierzu ermächtigt sind. Die Ermächtigung zum Gebrauch von Maschinenpistolen und Sprengmitteln darf nur Polizeibeamten, die Ermächtigung zum Gebrauch anderer Waffen im Sinne von Absatz 4 nur Polizeibeamten, Forstbeamten, bestätigten Jagdaufsehern oder Personen erteilt werden, denen der Gebrauch solcher Waffen durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes gestattet ist. Zuständig für die Erteilung der Ermächtigung sind das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Fachministerium oder die von ihnen bestimmten Stellen.



* Entfall der aufschiebenden Wirkung gemäß § 9 AGVwGO LSA.

*² bei Ersatzvornahme nach § 55 II S. 2 SOG LSA.

Juristisches Repetitorium hemmer



Das verkürzte Vollstreckungsverfahren

Klage: gegen unmittelbare
Ausführung / Sofortvollzug



Welche ist die richtige
Ermächtigungsgrundlage?

Unmittelbarer
Zwang



Unmittelbare Ausführung:
§ 9 SOG LSA

- **Vorrang** vor Sofortvollzug (Wortlaut)
- Störer ist typischerweise **nicht anwesend**
- Maßnahme entspricht **hypothetischen Willen** zur Vornahme rechtmäßiger Handlungen

Beispiel: Türöffnung bei Brand, Befreiung Tiere aus Auto, Maßnahmen Standsicherheit Haus

Sofortvollzug:
§ 53 II SOG LSA

- **Nachrangig** hinter unmittelbarer Ausführung (Wortlaut)
- Störer ist typischerweise **anwesend**
- Maßnahme gegen den **erklärten/mutmaßlichen Willen**

Beispiel: Finaler Rettungsschuss, Sofortiges Wegtragen ohne vorherige Aufforderung



Anordnung sofortige
Vollziehbarkeit